

## S-10 Schiedsgerichtsordnung: Erhöhung der Anzahl der stellvertretenden Beisitzer\*innen

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 13.12.2021

Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

1 § 21 Abs. 3 Bundessatzung ersetzen durch:

2 § 21 Abs. 3 NEU

3 Die Bundesversammlung wählt den/die Vorsitzende, **den/die stellvertretende Vorsitzende,**  
4 eine\*n weitere\*n Beisitzer\*in sowie **vier** Stellvertretende Beisitzer\*innen für zwei Jahre.

5 § 21 Abs. 4 NEU

6 Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit **dem/der** Vorsitzenden  
7 und vier Beisitzer\*innen, **wobei der/die stellvertretende Vorsitzende sowohl die Funktion**  
8 **des/der Vorsitzenden als auch einer Beisitzer\*in wahrnehmen kann.**

9 §21 Abs. 5 NEU

10 Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

#### 11 **§ 21 Abs. 3 Satzung Alte Fassung**

12 *Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem/einer*  
13 *Vorsitzenden und vier Beisitzer\*innen. Der/die Vorsitzende und die zwei Beisitzer\*innen*  
14 *sowie zwei Stellvertreter\*innen werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Je*  
15 *eineN weitereN Beisitzer\*in benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. EineR der*  
16 *gewählten Beisitzer\*innen wird von der Bundesversammlung zur/zum stellvertretenden*  
17 *Vorsitzenden benannt. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die*  
18 *Schiedsgerichtsordnung.*